Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

in der Fassung vom 1.7.2016, geändert mit Wirkung zum 1.1.2017 durch Beschluss der ZRN-Verbandsversammlung vom 16.12.2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt folgende Satzung zum Verbundtarif:

§ 1 Anwendung des Verbundtarifes

- (1) Innerhalb des Verbandsgebietes gem. § 4 der Verbandssatzung des ZRN (Verbundgebiet) dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV gem. § 2 RegG nur zum VRN-Verbundtarif angeboten werden (Verbundverkehr).
- (2) Soweit mit Nachbarverbünden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/07 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des VRN-Verbundtarifes.
- (3) Berechtigt und verpflichtet zur Anwendung des Verbundtarifes sind alle Verkehrsunternehmen, die innerhalb des Verbundgebietes Verbundverkehr
 - als Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des § 6 AEG oder
 - als Inhaber einer PBefG-Liniengenehmigung betreiben (Verbundunternehmen).
- Zum Vertrieb der Verbundfahrscheine berechtigt sind die Verbundunternehmen sowie die Verbundgesellschaft. Organisieren sie den operativen Vertrieb durch Dritte, so handeln diese ausschließlich im Namen eines Verbundunternehmens Verbundgesellschaft. Das Verbundunternehmen Verbundgesellschaft, in deren Namen der Fahrschein ausgegeben wird, ist auf den Fahrscheinen kenntlich zu machen. Die Erlöse aus dem Verkauf der Verbundfahrscheine sind auf Grundlage der Einnahmeaufteilungsregelung Einnahmenaufteilung einzubringen. vollständig die Scheidet Verbundunternehmen aus dem Verbund infolge des Verlustes oder der Einstellung seines Verbundverkehrs aus, so bleiben die von ihm verkauften Verbundfahrscheine wirksam. Die Aboverträge eines ausscheidenden Verbundunternehmens sind von diesem auf ein anderes Verbundunternehmen oder die Verbundgesellschaft zu übertragen. Der Abokunde ist seitens des Verbundunternehmens schriftlich ausscheidenden über den neuen Vertragspartner zu informieren.
- (5) Aufgrund der besonderen Bündelungsstruktur des Main-Tauber-Kreises ist dieser berechtigt, eine bündelübergreifende Vertriebsgesellschaft in Form eines Regiebetriebes oder einer kreiseigenen GmbH mit dem Vertrieb der Verbundfahrscheine im Namen dieser Vertriebsgesellschaft zu beauftragen. Die

von dieser kreiseigenen Vertriebsgesellschaft erzielten Verbundeinnahmen werden nach Abzug des sich aus der Einnahmeaufteilung ergebenden Vertriebsbonus vollständig an den Einnahmepool zur Einnahmeaufteilung abgeführt. Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Kreises kann vorsehen, dass bezuschusste Ausbildungszeitkarten ausschließlich über diese zentrale Vertriebsstelle zu beziehen sind.

§ 2 Grundlagen des Verbundtarifes

- (1) Alle Verbundunternehmen sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen (Einheitstarif).
- (2) Der Verbundtarif ist ein Zonentarif auf Grundlage eines Wabenplanes. Ab der Preisstufe 7 gelten die Verbundfahrscheine im gesamten Verbundgebiet.
- (3) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gem. den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.
- Die Preisgestaltung im eTarif erfolgt abweichend von den Vorgaben in Absatz 2 nicht waben- sondern entfernungsabhängig mit einem Grundpreis je Fahrt zuzüglich einem km-Satz nach in Luftlinie zurückgelegter Strecke. Als Preisobergrenze wird vom Verwaltungsrat der VRN GmbH auf Vorschlag der Versammlung der Verbundunternehmen für den eTarif entfernungsunabhängiges entfernungsunabhängiges Tagesund ein Monatslimit festgelegt.

§ 3 Tarifbildung

- (1) Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahrscheinarten werden durch die URN GmbH festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten.
- Die URN GmbH stellt gem. den Bestimmungen des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages (KDV) zwischen VRN GmbH und URN GmbH sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verbundunternehmen am Verbundtarif gewährleistet ist und das Nettoprinzip nicht gefährdet wird. Die Beschlüsse über die Höhe und Struktur des Verbundtarifes sowie die Ausgestaltung der Einnahmeaufteilungsregelung erfolgen in der Versammlung der Verbundunternehmen (VVU). Das Stimmrecht in der VVU richtet sich nach dem Einnahmeanteil des von einem Verbundunternehmen betriebenen Verbundverkehrs (bezogen auf iedes einzelne Linienbündel). Verbundunternehmen sind berechtigt, ihre Mitwirkungs- und Stimmrechte je Linienbündel oder Leistungseinheit in der VVU durch einen Vertreter des ZRN wahrnehmen zu lassen.
- (3) Der Verwaltungsrat der VRN GmbH hat das Recht, den Tarifbeschlüssen der URN GmbH auf Grundlage der Regelungen des KDV zu widersprechen.

_

¹ § 2 Abs. 4 eingefügt mit Wirkung zum 1.1.2017 durch Beschluss vom 16.12.2016

§ 4 Tarifvorgaben

- (1) Das MAXX-Ticket, die Karte ab 60, das Job-Ticket und das Rhein-Neckar-Ticket sind als verbundweit gültige Jahresabonnements anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb des MAXX-Tickets, des SuperMaxx-Tickets, der Ausbildungszeitkarten des regionalen Tarifes Westpfalz, der Karte ab 60 sowie des Jobtickets ergibt sich aus den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbund Rhein-Neckar.
- (5) Abweichend von Abs. 1 ist die Geltung des MAXX-Tickets in einzelnen Gebietskörperschaften im Bereich des zum 01.06.2006 in den VRN integrierten Westpfalz Verkehrsverbundes (WVV) gem. den Festlegungen in der Ausgleichsregelung zeitlich eingeschränkt.
- (6) Im Bereich des regionalen Tarifes Westpfalz (Gebiet des WVV vor dessen Integration in den VRN) ist für die Preisstufen 1 bis 3, City und 21 eine gesonderte Jahreskarte für Auszubildende anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.
- (7) Als zeitlich uneingeschränkt verbundweit gültige Jahreskarte ist das SuperMAXX-Ticket anzubieten. Der monatliche Abonnementpreis hat die Preisvorgaben der Abrechnungsregelung zu beachten.
- (8) Neben dem VRN-Tarif und dem Übergangstarif östliches Saarland/Westpfalz wird auf der Linie 537 Peppenkum/Zweibrücken im grenzüberschreitenden Verkehr sowie auf dem rheinland-pfälzischen Linienabschnitt auch das zum SaarVV-Tarif zählende SchülerTicket für den Saarpfalz-Kreis anerkannt.

§ 5 Ausgleichsregelung

- (1) Der ZRN gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der EU-Verordnung 1370/07 einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben dieser Satzung enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen.
- (2) Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die Verbundfinanzierungsverträge mit den beteiligten Bundesländern und die diese ergänzende Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften gem. Art. 7 des Grundvertrages zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar begrenzt.
- (3) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für verschiedene Verkehrsarten auf Grundlage der Linienbündel (Bus- und Straßenbahn) bzw. der von den SPNV-Aufgabenträgern festgelegten Vergabenetze im Schienenpersonennahverkehr.

- (4) Die Berechnung der auf die Linienbündel und Vergabenetze entfallenden Ausgleichsbeträge erfolgt nach der Abrechnungsregelung. Diese ist Teil dieser Satzung und wird durch den Vorstand des Verwaltungsrates der VRN GmbH fortgeschrieben, sofern sich die Mittelzuweisung durch die Länder und/oder die Umlage der kommunalen Gebietskörperschaften ändert.
- (5) Bei der Berechnung des Ausgleichs gem. der Abrechnungsregelung sind die auf Grundlage einer Regelung nach Art. 3 Abs. 3 VO 1370/07 von anderer Stelle gewährten Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen, sodass nur die sich über die gesetzliche Regelung hinaus aus dieser Satzung ergebenden zusätzlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausgeglichen werden.

§ 6 Einnahmenaufteilung

- (1) In Ausführung von Art. 4 Abs. 2 und als Anreiz im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/07 ist der Verkehrsverbund Rhein-Neckar als Nettoverbund organisiert. Die Einnahmen aus dem Verbundtarif stehen deshalb allein den Verbundunternehmen als Betreiber der Personenverkehrsdienste zu.
- verpflichten (2) Verbandsmitglieder sich. bei der von Dienstleistungsaufträgen über die einzelnen Verkehrsleistungen das Erlösrisiko aus dem Verbundtarif grundsätzlich bei den Verkehrsunternehmen zu belassen. Sofern ausnahmsweise eine Vergabe auf Bruttobasis erfolgt, werden die auf den Verkehr nach der Systematik der Abrechnungsregelung entfallenden Ausgleichsbeträge nicht dem Verbundunternehmen, sondern dem jeweiligen Aufgabenträger zweckgebunden zur Finanzierung des Linienbündels zur Verfügung gestellt. Die auf die brutto vergebenen Linienbündel und Leistungseinheiten entfallenden Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Versammlung der Verbundunternehmen werden stellvertretend für die das Erlösrisiko tragenden Aufgabenträger für die Dauer des brutto vergebenen Dienstleistungsauftrages von einem öffentlichen Vertreter wahrgenommen.
- (3) Die Einnahmeaufteilung erfolgt auf Grundlage des KDV und den Vorgaben dieser Satzung diskriminierungsfrei durch die URN GmbH, die sich zur operativen Abwicklung der VRN GmbH bedienen muss.
- Stellt die URN GmbH den Aufgabenträgern für Vergabeverfahren über öffentliche Dienstleistungsaufträge keine für die Gesamtlaufzeit des zu Dienstleistungsauftrages vergebenden oder alle Aspekte der Einnahmenabrechnung verbindliche Einnahmeaufteilungsregelung Verfügung, ist die VRN GmbH berechtigt, eine Ersatzregelung zu treffen. Holt die URN GmbH die notwendigen Beschlüsse nicht rechtzeitig vor Beendigung der Vergabe nach, so hat sie für den betroffenen Verkehr die Ersatzregelung als verbindlichen Teil der URN-Einnahmeaufteilungsregelung über die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages anzuwenden, sofern nicht die am öffentlichen Dienstleistungsauftrag beteiligten Partner später einer Einbeziehung in andere Regelungen zustimmen.

- Die in den Töpfen 2 und 3 der Abrechnungsregelung zur Satzung über einen (1) einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar zusammengefassten regionalen Busverkehrsleistungen nehmen an der Einnahmenaufteilungsregelung der URN GmbH nicht als Einzellinien bzw. Linienbündel teil, sofern sie durch einen Beschluss Verwaltungsrates der VRN GmbH zur Vereinfachung der Nachfrageerhebung Busnetzen zusammengefasst wurden. regionalen Beschlussfassung des Verwaltungsrates setzt unabhängig von den regulären Beschlussregularien die Zustimmung aller vom regionalen Busnetz bedienten ZRN-Mitglieder voraus. Ein regionales Busnetz ist damit im Rahmen der Einnahmenaufteilungsregelung gleichbedeutend mit einer Leistungseinheit im **SPNV** einem Linienbündel. Verbundunternehmen. Linienbündel auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages oder einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung nach dem Nettoprinzip betreiben, können innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Information über den Beschluss zur Bildung eines regionalen Busnetzes durch die VRN GmbH der Integration dieser Linienbündel in das regionale Busnetz schriftlich gegenüber der VRN GmbH widersprechen. Der Widerspruch hat zur Folge, dass die betroffenen Linienbündel mit Ablauf des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bzw. eigenwirtschaftlichen Genehmigung der nachträglich in das regionale Busnetz integriert werden.
- (2)Die regionalen Busnetze nehmen an der Einnahmenaufteilung zunächst mit der Summe der P/Pkm-Werte der ihnen angehörenden Einzelbündel aus der bei der Bildung des regionalen Busnetzes aktuellen Einnahmenabrechnung teil. Wird ein Linienbündel nachträglich in ein regionales Busnetz integriert, erhöht sich der dann aktuelle P/Pkm-Schlüssel des regionalen Busnetzes um die P/Pkm-Werte des hinzukommenden Linienbündels. Spätestens 24 Monate nach der erstmaligen Bildung eines regionalen Busnetzes wird dieses insgesamt nach Anlage 3 der Einnahmenaufteilungsregelung neu erhoben und der P/Pkm-Schlüssels mit Wirkung für die Zukunft neu festgesetzt. Der Verwaltungsrat kann bei der Beschlussfassung über das regionale Busnetz einen abweichenden Termin für die Ersterhebung festlegen, um eine Staffelung der Erhebungstermine der regionalen Busnetze zu ermöglichen. Nach der Ersterhebung kommt wieder die Regelung des § 4 Abs. 8 der EAR zur Anwendung. Die Erhebungen regionaler Busnetze erfolgen im Rahmen einer zentralen Beauftragung durch die VRN GmbH.
- (3) Der Verwaltungsrat legt bei der Bildung eines regionalen Busnetzes dauerhaft fest, welche vom regionalen Busnetz hauptsächlich bedienten Gebietskörperschaften bei der Ermittlung der Demografie-Kennzahl nach § 4 Abs. 7 der Einnahmeaufteilungsregelung vom 19.3.2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung dem Linienbündel zugeordnet sind. Sind dies aufgrund der Größe eines Regionalnetzes mehrere Gebietskörperschaften, ermittelt sich die Demografie-Kennzahl aus der Summe der Einzelwerte der betroffenen Gebietskörperschaften.

- (4) Mit Einführung regionalen Busnetzes erfolgt eines die interne Einnahmenaufteilung auf die vom regionalen Busnetz umfassten Einzelbündel nach dem auf zwei Nachkommastellen gerundeten prozentualen Anteil des Einzelbündels an den Gesamteinnahmen des betreffenden regionalen Busnetzes des Vorjahres (letztes volles Kalenderjahr). Wird ein Linienbündel nachträglich in ein regionales Busnetz integriert, nimmt es an der internen Einnahmeaufteilung mit dem prozentualen Anteil der vor der Integration auf das Linienbündel entfallenden Erlöse im Verhältnis zu den nach der Integration auf das regionale Busnetz entfallenden Gesamterlösen teil.
- (5) Nach Einführung eines regionalen Busnetzes verändert sich dieser prozentuale Anteil eines ihm angehörenden Linienbündels an den Gesamteinnahmen des regionalen Busnetzes anhand der Entwicklung der Betriebsleistung, sofern sich diese dauerhaft verändert. Angebotsmehrungen und Angebotsminderungen werden dabei nach folgender Formel auf den Einnahmenanteil des einzelnen Linienbündels angerechnet:
 - 1. Im ersten Schritt wird ein rechnerischer Einnahmenanteil eines Bündels (n) ermittelt. Dieser entwickelt sich entsprechend der Änderung der Betriebsleistung (Fahrplankilometer) zum Ausgangsjahr.

rechn. Einn. anteil (n) =
$$(100 \% + \Delta Fpl. km (n)) * Einn. anteil alt (n)$$

 Da die Summe der berechneten Einnahmenanteile der Einzelbündel innerhalb eines regionalen Busnetzes von 100% abweicht, muss dieser Wert auf 100% kalibriert werden. Dies ergibt dann den kalibrierten Anteil des Einnahmenanspruchs.

Einn. anteil kalibr. (n) = rechn. Einn. anteil (n) *
$$\frac{100\%}{\sum rechn. Einn. anteile}$$

Berücksichtigt werden hierbei nur dauerhafte Angebotsveränderungen. Die Umstellung der Schlüssel erfolgt jährlich zum Jahresbeginn. Angebotsveränderungen wirken sich also immer erstmalig in der Abrechnung des Monats Januar des Folgejahres aus. Die Ermittlung der km-Veränderungen sowie der neuen Schlüssel erfolgt durch die VRN GmbH. Diese stellt der URN GmbH bis zum 28.2. jeden neuen Kalenderjahres die neu errechneten Schlüssel zum Zweck der Einnahmeabrechnung zur Verfügung.

- (6) Mit Bildung des regionalen Busnetzes sind die Abrechnungsregelungen im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge der betroffenen Linienbündel so anzupassen, dass Einnahmeänderungen infolge der Schlüsselanpassung nach Absatz 5 zuschussmindernd- bzw. zuschusserhöhend im Rahmen der Jahresschlussrechnung über den Zuschussbedarf ausgeglichen werden.
- (7) Sofern ein Verbundunternehmen ein Linienbündel, das einem regionalen Busnetz zugeordnet wurde, auf eigenwirtschaftlicher Genehmigungsbasis betreibt, wird dieses Linienbündel auf Antrag des Verbundunternehmens hin für die Dauer der eigenwirtschaftlichen Genehmigung außerhalb des regionalen

Busnetzes nach den Bestimmungen der EAR für nicht in ein regionales Busnetz integrierte Linienbündel abgerechnet. Für die Dauer dieser direkten Teilnahme an der Poolverteilung werden die Nachfragewerte des regionalen Busnetzes um die auf dieses eigenwirtschaftliche Linienbündel entfallenden Nachfragewerte Einnahmeaufteilung des reduziert. Die interne regionalen (Prozentanteile der einzelnen Linienbündel innerhalb des regionalen Busnetzes) wird gleichzeitig nach Abs. 4 Satz 1 neu ermittelt. Bei der Reintegration des Bündels nach dem Ende der Eigenwirtschaftlichkeit kommt Absatz 4 Satz 2 erneut zur Anwendung.

- (8) Beantragt der Betreiber eines Linienbündels, das einem regionalen Busnetz zugeordnet wurde, eine Absetzung für eine angebotsverbessernde Maßnahme nach § 4 Abs. 1 EAR, erhöht ein sich aus der Spitzabrechnung der Maßnahme ergebender Nachfragezuwachs den P/Pkm-Schlüssel des regionalen Busnetzes. Gleichzeitig mit der Anpassung des P/Pkm-Schlüssels erfolgt eine Anpassung der Schlüssel innerhalb des regionalen Busnetzes nach Absatz 5 anhand folgender Regelung:
 - Im ersten Schritt werden sowohl die vor der Spitzabrechnung abgerechneten Einnahmen des Linienbündels, das die angebotsverbessernde Maßnahme durchgeführt hat, als auch die Gesamteinnahmen des regionalen Busnetzes um die sich aus der Spitzabrechnung ergebenden Mehreinnahmen (bezogen auf das der Spitzabrechnung vorhergehende Kalenderjahr) erhöht.
 - Im zweiten Schritt werden anhand der sich aus Schritt 1 ergebenden Einnahmewerte die neuen Prozentanteile (gerundet auf die zweite Nachkommastelle) der Linienbündel am regionalen Busnetz ermittelt.²
 - Die mit der angebotsverbessernden Maßnahme verbundene km-Mehrung wird bei der Anpassung der internen Schlüssel nach Abs. 5 zum nächsten Jahreswechsel nicht berücksichtigt.

§ 8 Sondertarife

Der Bartarif für Einzelfahrten mit Ruftaxen, Bürgerbussen und Ähnlichem orientiert sich am VRN-Tarif für Einzelfahrscheine und richtet sich nach der Anzahl der durchfahrenen Waben. Hiervon abweichende Bartarifregelungen bedürfen der Zustimmung der VRN GmbH, es sei denn, die abweichende Tarifregelung bestand bereits beim Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung am 01.01.2014 und gilt deshalb als genehmigt. Daneben werden in diesen alternativen Mobilitätsangeboten die verbundweit gültigen Jahres- und Halbjahreskarten des VRN-Tarifes anerkannt.

§ 9 Erhebungs-, Kontroll- und Prüfpersonal

Mitarbeiter der Verbundgesellschaften und der für den ÖPNV zuständigen Stellen der Aufgabenträger sowie von diesen beauftragte Dritte sind keine Fahrgäste, sofern sie den Verbundverkehr nutzen, um Erhebungen durchzuführen oder die Qualität des Verbundverkehrs zu überwachen, sodass sie für diese Fahrten keinen

² Klammerzusatz in § 7 Abs. 8 Satz 2, 2. Aufzählungspunkt geändert mit Wirkung zum 1.1.2017 durch Beschluss vom 16.12.2016

Verbundfahrschein benötigen. Dies gilt auch für Fahrten zum und vom Erhebungsbzw. Kontrollgebiet. Sollte sich aus dem PBefG etwas anderes ergeben, so gilt der Kontroll-, Erheber- bzw. Prüfausweis als Dienstfahrschein.

§ 10 Preisstufe 0

In den Orts- bzw. Stadtgebieten kreisangehöriger Kommunen ist auf Antrag der jeweiligen Kommune die Preisstufe 0 anzuwenden. Der Antrag kann nur mit Wirkung zu einem Jahreswechsel gestellt werden. Die mit Einführung der Preisstufe 0 verbundenen Mindererlöse werden durch eine Nacherhebung spätestens im zweiten Jahr nach Einführung der Preisstufe 0 ermittelt. Es sind dabei die Nachfragewerte der Nutzer im Bartarif mit der Preisstufe 0 und mit den anderen Preisstufen zu ermitteln und mit der letzten Nachfragerhebung vor Einführung der Preisstufe 0 zu vergleichen. Die Mindereinnahmen aus etwaigen Rückgängen des normalen Bartarifs saldiert um die Mehreinnahmen aus der Preisstufe 0 sind rückwirkend zum Einführungstermin der Preisstufe 0 von der veranlassenden Kommune an den Einnahmepool des VRN-Tarifes abzuführen. In den Folgejahren wird dieser Ausgleichsbetrag jährlich um 10 % reduziert und nach 10 Jahren eingestellt. Die Kommune hat die Möglichkeit, die Sonderregelung zur Preisstufe 0 jährlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende zu beenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft.